

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 20. März 2024**

---

**Nr. 4/2024**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden**

**Verordnung**

**Schutzzone Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 19. März 2024 aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

## **SCHUTZZONEN - VERORDNUNG Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH**

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

### **§ 1 Örtlicher Umfang**

Zur Schutzzone erklärt werden der Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH in 2514 Traiskirchen und der in beiliegender Planskizze mit roter Schraffierung eingezeichnete Bereich.

Die Schutzzone ist aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

### **§ 2 Zeitlicher Umfang**

Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

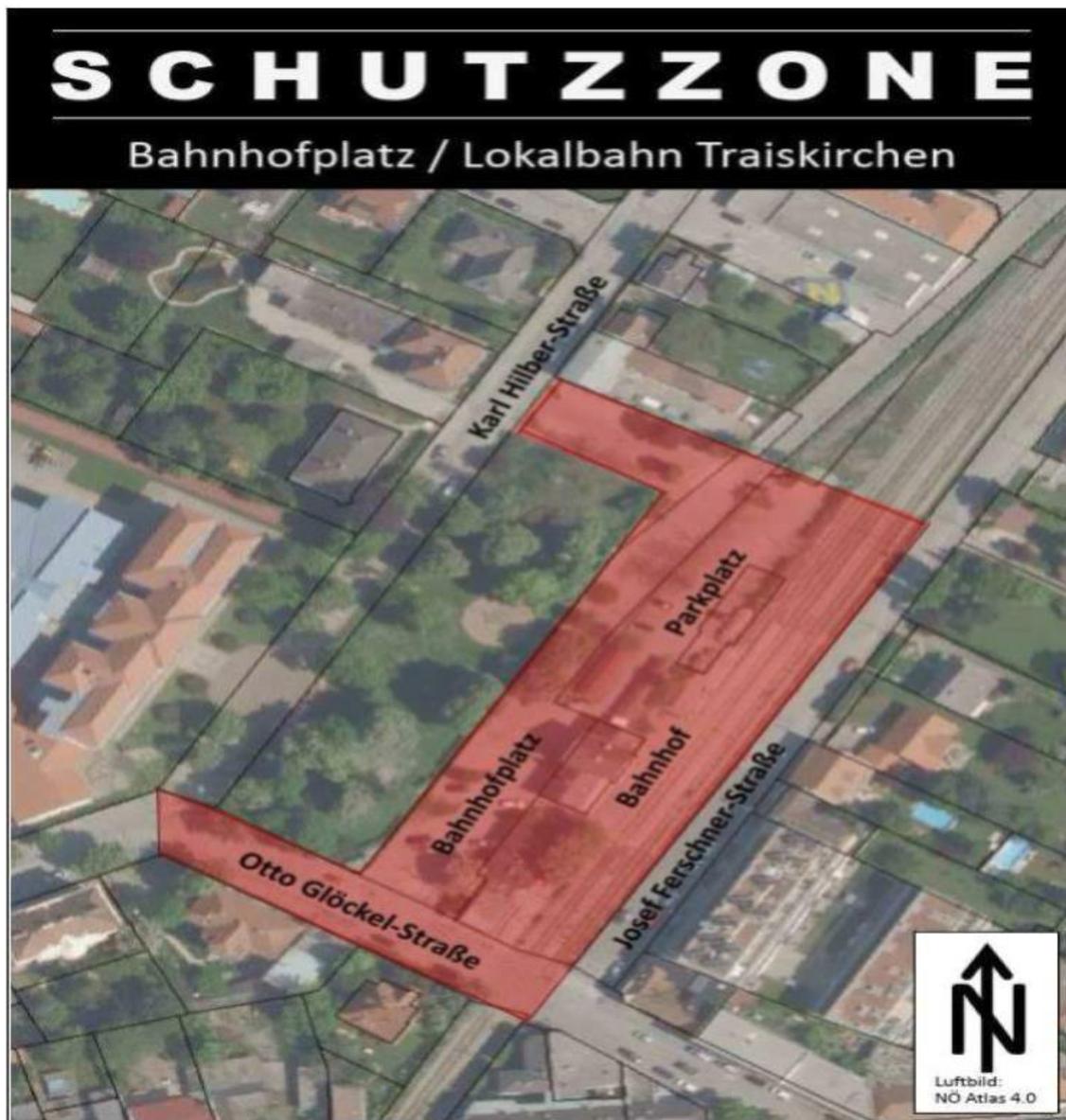
### **§ 3 Rechtswirkung**

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls wegzuweisen.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



**Die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Verena Sonnleitner**

